



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
28.09.20	Bekanntmachung der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 07.10.2020	435
02.10.20	Bekanntmachung über die Übungsanmeldung der Bundeswehr in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	436
02.10.20	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches; Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Kirchheimbolanden für das Teilgebiet „Frankenstraße“ im Ortsteil Haide	437
02.10.20	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches; Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Kirchheimbolanden für das Teilgebiet „Im Schlüssel – Änderung 1“	440

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
23.07.20	Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz über den Vollzug des WeinlagenG in der Gemeinde Bischheim	443
31.08.20	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eine Terminsbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Marnheim	446
02.10.20	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz (Gartenakademie Rheinland-Pfalz) über die Bevorratung Wasser sammeln im Boden	448

- 02.10.20 Bekanntmachung der EWR Worms über die Ablesung der Strom- und Gaszähler in den Gemeinden Gauersheim, Kirchheimbolanden, Rittersheim und Stetten 450
- 02.10.20 Bekanntmachung der Pfalzwerke Netz AG über die Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz der Ortsgemeinde Rittersheim 451

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

28.09.2020 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 7. Oktober 2020, 19:00 Uhr

in der Stadthalle Kirchheimbolanden, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 2a in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Unterbringung einer weiteren Kitagruppe in der Kita Louhans, Vorstellung Planentwurf
3.	Bebauungsplan "Auf dem Wingert - Änderung 1"; Abwägung nach der Offenlage und Behördenbeteiligung und Satzungsbeschluss
4.	Änderung bzw. Anpassung älterer Bebauungspläne; Grundsatzbeschluss
5.	Bebauungsplan "Woogmorgen - Änderung 2"; Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung
6.	Offenlegung und Renaturierung des Leiselsbachs im Bereich ehem. Thielwoogbad mit Wassererlebnisbereichen, hier: Beschluss über die Durchführung der Ausführungsplanung
7.	Reaktivierung Terrassengarten, hier: Erwerb von 8 Bänken für die Lindenallee
8.	Reaktivierung des Terrassengartens, hier: Vergabe der archäologischen Grabungsarbeiten
9.	Sanierung der Umfassungsmauer Schlossgarten - Südmauer; hier: Antrag auf Zuschuss aus Mitteln des Investitionsstocks
10.	Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2019 der Projekte und Service GmbH Kirchheimbolanden
11.	Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 für die PuS GmbH und die PIK GmbH
12.	Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2019 der Parken in Kirchheimbolanden GmbH
13.	Antrag der CDU Fraktion im Stadtrat der Stadt Kirchheimbolanden zur Teilnahme an der Aktion "Gelbes Band"
Nicht öffentlicher Teil	
14.	Bauangelegenheit
15.-17.	Grundstücksangelegenheiten

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Übungsanmeldung der Bundeswehr in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die Bundeswehr beabsichtigt am 07.10.2020 mit 15 Soldaten und 5 Radfahrzeugen eine Führerweiterbildung Erkundung und Geländeorientierung der Artillerieschule im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden durchzuführen.

Antragsformulare für mögliche Übungsschäden erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (06352-4004-410).

Stadt Kirchheimbolanden

Az.: 3/511 223/08/TR

Bebauungsplan der Stadt Kirchheimbolanden für das Teilgebiet „Frankenstraße“ im Ortsteil Haide

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Frankenstraße**“, Stadt Kirchheimbolanden,
Ortsteil Haide

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 26.08.2020 den Bebauungsplan „**Frankenstraße**“ als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die Kreisverwaltung.

2. **Satzung**

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 26.08.2020 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Frankenstraße**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „**Frankenstraße**“ umfasst folgende Grundstücke Plan-Nrn: 2718/39, 2718/40 und 2718/41 in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom August 2020 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan „**Frankenstraße**“ wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 29.09.2020



(Muchow)
Stadtbürgermeister



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom August 2020
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 29.09.2020

U. Muchow

(Muchow)
Stadtbürgermeister



Geltungsbereich (Ausschnitt Planurkunde):



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 02.10.2020

(Muchow)
Stadtbürgermeister



Stadt Kirchheimbolanden

Az.: 3/511 223/08/TR

Bebauungsplan der Stadt Kirchheimbolanden für das Teilgebiet „Im Schlüssel – Änderung 1“

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Im Schlüssel – Änderung 1**“, Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 26.08.2020 den Bebauungsplan „**Im Schlüssel – Änderung 1**“ als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die Kreisverwaltung.

2. Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 26.08.2020 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Im Schlüssel – Änderung 1**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Im Schlüssel – Änderung 1**“ umfasst die Grundstücke Plan-Nrn: 2748, 2749, 2749/2, 2749/3, 2749/4, 2750, 2751, 2751/2, 2752, 2772/2 jeweils teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom August 2020 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan „**Im Schlüssel – Änderung 1**“ wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 29.09.2020

(Muchow)

Stadtbürgermeister



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom August 2020
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

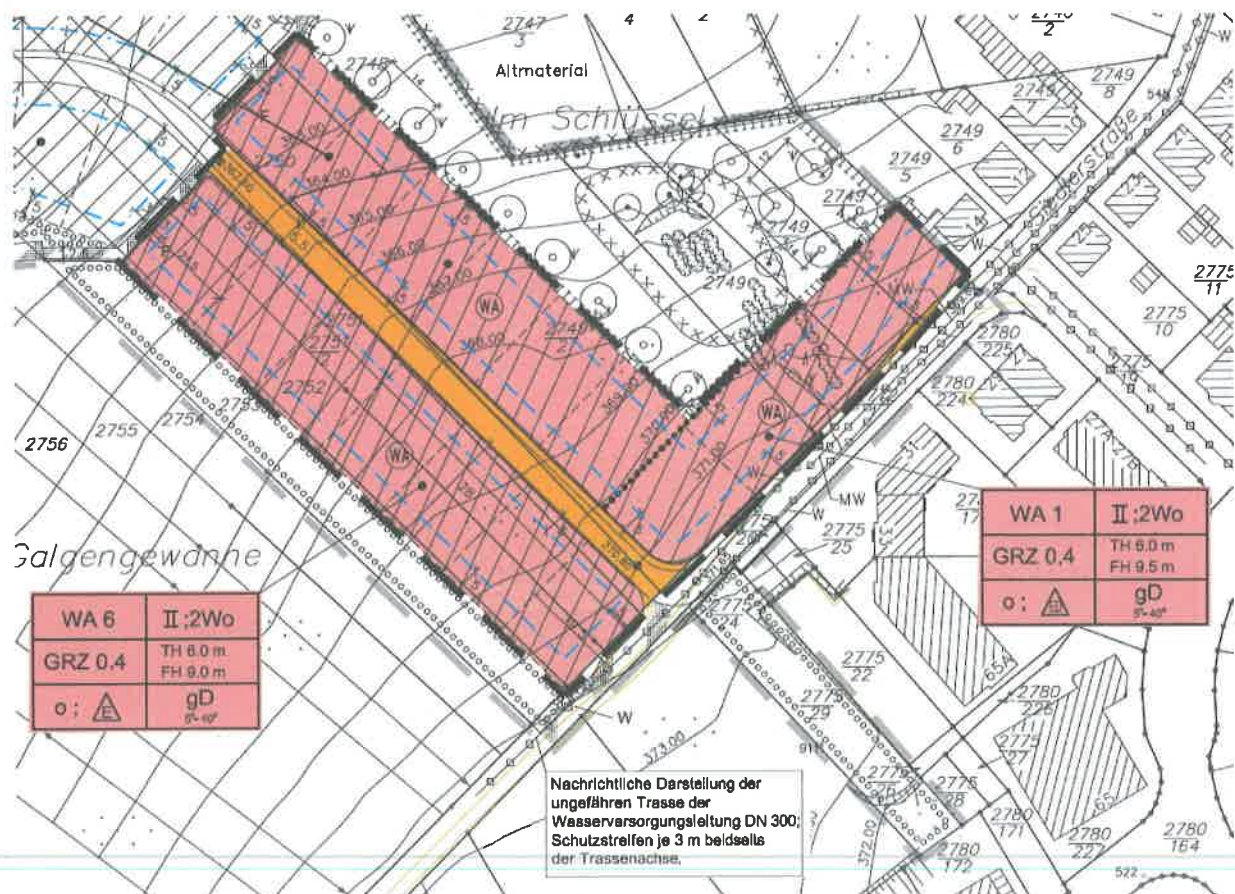
Kirchheimbolanden, den 29.09.2020

U. Muchow

(Muchow)
Stadtbürgermeister



Geltungsbereich (Ausschnitt Planurkunde):



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 02.10.2020



(Muchow)

Stadtbürgermeister



aufsichts- und
dienstleistungs-
direktion

Eing 30. JUL 2020

Ant



4 4 3
Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden
Neue Allee 2
67292 Kirchheimbolanden

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden

Eing.: 12. Aug. 2020

TgbNr.	Bell.	Ant.
--------	-------	------

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

über

ADD
Ref. 41 Herrn Dr. Reuther
Postfach 1320
54203 Trier

Mein Geschäftszeichen 601-0046#2019/0002- 0801 8501.0019 Referat: 8501 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 30.04.2020	Ansprechpartner/-in / E-Mail Heike Charissé Heike.Charisse@mwvlw.rlp.de
--	--	--

Telefon / Fax
06131 16-5254
06131 16-175254

23. Juli 2020

Vollzug des WeinlagenG in der Gemeinde Bischheim

Aufhebung / Löschung der einzellagenfreien Fläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vollzug des WeinlagenG in der Gemeinde Bischheim

Aufhebung / Löschung der einzellagenfreien Fläche

Nachdem gemäß Schreiben vom 30. April 2020 seitens der VG Kirchheimbolanden keine begründete und sachdienliche Mitteilung gegen die beabsichtigte Aufhebung der einzellagenfreien Fläche in Bischheim vorliegt, ergeht nach § 13 Abs.2 Buchst. b WeinlagenG folgender Bescheid:

1. Der Festsetzungsbescheid vom 05.04.1995 betreffend die einzellagenfreie Fläche, Weinlagen-Nr. 82 15 18, der Gemarkung Bischheim wird hiermit aufgehoben.
2. Die Löschung in der Weinbergsrolle wird angeordnet.

Gründe:

Mit dem Festsetzungserlass des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 05.04.1995 wurde die einzellagenfreie Fläche, Weinlagen-Nr. 82 15 18, der Gemarkung Bischheim in die Weinbergsrolle eingetragen.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat zwischenzeitlich festgestellt, dass auf der einzellagenfreien Fläche ein Kulturartwechsel stattgefunden hat. Die einzellagenfreie Fläche beinhaltet keine weinbaulich genutzten Flächen mehr.

Dies bestätigt auch eine Auswertung der EU-Weinbaukartei.

Bisherige Bewirtschafter haben auf den betroffenen Flächen den Weinbau eingestellt und beabsichtigen nicht den Weinbau in der Gemarkung Bischheim fortzuführen.

Die Voraussetzung zur Führung einer einzellagenfreien Fläche in der Weinbergsrolle liegt somit nicht mehr vor.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden wegen der beabsichtigten Löschung gehört. Sowohl die Verbandsgemeindeverwaltung als auch die Gemeinde, die über die ADD vom Wirtschaftsministerium um Stellungnahme gebeten wurde, haben der Löschung nicht widersprochen.

Im Rahmen der Lagenvereinfachung und Entbürokratisierung wird gemäß § 13 Abs. 2 Weinlagengesetz die Löschung der einzellagenfreien Fläche angeordnet.

Der Bescheid ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 WeinlagenG öffentlich bekanntzumachen.

Der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach ist ein Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Walter Reineck



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
**Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Wstr., Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt
an der Weinstraße,**

E-Mail-Adresse: poststelle@vgnw.jm.rlp.de

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Datum:
31.08.2020



Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Marnheim Blatt 1289 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Donnerstag, den 05.11.2020 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 2

versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3
Gemarkung Marnheim, Flurstück 971,

Gebäude- und Freifläche
Elbisheimer Hof 17

zu 257 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG
Grundstück: 100.000,00 EUR
Hälfteanteil jeweils: 50.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4
Gemarkung Marnheim, Flurstück 972,

Gebäude- und Freifläche
Elbisheimer Hof

zu 250 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG
Grundstück: 33.000,00 EUR
Hälfteanteil jeweils: 16.500,00 EUR

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Gemäß Gutachten handelt es sich bei Fl.St. 971 um ein eingeschossiges nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Anbau, Baujahr ca. 1900 in baulich befriedigendem Zustand, Wohnfläche ca. 148 m². Bei Fl.St. 972 handelt es sich gem. Gutachten um eine Scheune mit Garage, Wintergarten und Haus sowie einem Anbau (Überbau), teils als Wohnbereich genutzt und einem Technikraum. Beide Grundstücke sind technisch und wirtschaftlich miteinander verbunden und stellen eine Einheit dar.

Beschlagnahme: 12.09.2019.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und

bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, JBe.





Die Gartenakademie RLP informiert:

Jetzt Wasser sammeln und bevorraten – im Boden!

Der Klimawandel ist im Garten angekommen. Auch im dritten Dürresommer in Folge herrschten hohe Temperaturen, Sonneneinstrahlung sowie Wassermangel vor. Von regionalen Starkniederschlägen abgesehen blieb der dringend notwendige Regen über Wochen und Monate aus.

Vielerorts sind die Böden bis in tiefere Schichten völlig ausgetrocknet. Die Folgen sind als Trockenschäden und Absterbe-Erscheinungen an vielen Pflanzen sichtbar (Rasen, Bäume, Sträucher). Eine ausreichende Grundwasserneubildung ist nicht mehr gewährleistet. Die Nutzung von Trinkwasser für die Gartenbewässerung wurde ab August regional untersagt.

Regionale Niederschläge konnten das Defizit nicht ausgleichen. Zudem wird das Regenwasser direkt von den vielen Dachflächen über die Fallrohre in die Kanalisation abgeleitet. Von dort gelangt es in die Flüsse, für das Grundwasser und für die Region ist es somit unwiederbringlich verloren. Doch das muss nicht sein!

Mit dem „Regendieb“ direkt vom Dach in den Garten!

Die meisten Gärten sind um die Wohnhäuser verteilt. Von diesen Dachflächen kann kostenloses Regenwasser gesammelt werden. Das schwankt jährlich zwischen knapp 500 l/m² bis über 1000 l/m². Anstatt das kostbare Wasser ungenutzt in die Kanalisation laufen zu lassen, kann man es mit Hilfe von einfachen Wassersammlern direkt in den Garten leiten! Es ist nicht nötig, große Tonnen oder Gefäße aufzustellen und Gießkannen zu schleppen. Denn hier gehört es hin: In den Gartenboden, dem natürlichen und vor allem kostenlosen Wasserspeicher! Die Regenwassersammler, auch „Regendieb“ genannt, werden einfach in die Fallrohre eingebaut und mit einem zur Größe des Grundstücks passenden Schlauch versehen. Das Schlauchende platziert man wechselnd an verschiedenen Stellen im Garten auf dem Boden.

Der Gartenboden funktioniert wie ein Schwamm: Er hat die natürliche Eigenschaft, Regenwasser aufzunehmen und zu speichern und dieses bei Bedarf wieder an die Pflanzen abzugeben. Bei jedem Regen füllt man den kostenlosen Wasserspeicher Boden mit dem kostbaren Nass auf!

Deshalb: Jetzt Regenwassersammler in die Fallrohre einbauen!

Es lohnt sich also in mehrfacher Hinsicht, jetzt Regenwassersammler in die Fallrohre der Häuser einzubauen. Im Handel (Baumarkt, Gartencenter etc.) werden verschiedene Lösungen angeboten. Je nach verwendetem Material liegen die Preise zwischen 25 € (Kunststoff) und 60 € für Wassersammler aus langlebigem Metall. Mit etwas handwerklichem Geschick kann man diese problemlos nachträglich in die Fallrohre einbauen.

Vor einer Vernässung oder Versumpfung des Bodens braucht man derzeit keine Angst zu haben. Viele Böden sind bis in mehrere Meter Tiefe so ausgetrocknet, dass sie genug Kapazitäten für wochenlange Regenfälle haben. Durch den Schlauch kann man den Ort der Versickerung im Garten bestimmen, z. B. an der Hecke, auf dem Rasen. Die Regendiebe lassen sich leicht und flexibel einstellen: Sind die Böden ausreichend mit Wasser gefüllt, kann man sie blockieren bzw. verschließen, dann läuft das Regenwasser wie gewohnt in die Kanalisation.

Informationen zu Niederschlagsmengen und Wasserbedarf in Ihrer Region finden Sie im Agrar-Meßnetz RLP:
<https://www.gartenakademie.rlp.de/Gartenakademie/Gartenwetter/Bewaesserungsbedarf>

Informationen zu Ihrer Bodenart (leichter/schwerer Boden):

<https://geobox-i.de/GBV-RLP-Garten/>





Bild 1: Regensammler aus Metall. Über den Schlauch wird das Wasser direkt in den Garten geleitet. Bei Nichtbenutzung wird der Ablauf verschlossen und das gesamte Wasser über das Fallrohr ausgeleitet.



Bild 2: Regensammler aus Kunststoff. Über die Symbole Sommer/Winter wird der Wasser-abfluss geregelt: Von Frühling bis Herbst über den seitlichen Stutzen und Schlauch direkt in den Garten, im Winter über das Fallrohr.



Verbesserung des Mikroklimas bedeutet mehr Wohlbefinden

Mit diesem Mehr an Wasser können die Gartenpflanzen dann in trockenen, regenarmen Sommern auf eine sichere Reserve zurückgreifen und verdunsten. Darüber hinaus wird die Grundwasserneubildung gefördert.

Das kommt auch den Menschen zu Gute: Beim Verdunsten von Wasser entsteht physikalisch gesehen „Verdunstungskälte“. Pflanzen kühlen die Umgebungsluft und arbeiten somit als kostenlose Klimaanlage. Eine vielfältige und artenreiche Bepflanzung und Eingrünung rund ums Haus führt also bei ausreichender Bodenwasserversorgung in heißen Sommern für ein spürbar kühleres und angenehmeres Kleinklima.

Werden Sie jetzt Regensammler und bevorraten Sie ihr eigenes Wasser in Ihrem Gartenboden!

Bei Fragen zu diesem und anderen gärtnerischen Themen erreichen Sie uns unter folgendem Kontakt:

Gartenakademie Rheinland Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz

gartenakademie@dlr.rlp.de

www.gartenakademie.rlp.de

01805-053202



Gartenakademie
Rheinland-Pfalz

Ablesung der Strom- und Gaszähler

Im Auftrag der EWR Netz GmbH werden ab **17. Oktober** für die Jahresabrechnung in folgenden Gemeinden die **Gaszähler** abgelesen: **Gauersheim, Kirchheimbolanden, Rittersheim, Stetten**. In **Kirchheimbolanden** werden auch die **Stromzähler** abgelesen. Die Zählerstände können ab dem 1. Oktober per E-Mail an ablesung-ewr@metering-msg.de oder telefonisch unter 0800 2714853 mitgeteilt werden.

Als Ihr Energienetzbetreiber ist die EWR Netz GmbH zuständig für die Ablesung Ihrer Zähler – unabhängig davon, von welchem Energielieferant Sie Ihre Energie beziehen.

Bitte ermöglichen Sie den problemlosen Zugang zum Zähler, die dafür eingesetzten Ableser(innen) können sich ausweisen.

Um die berufstätigen Kunden anzutreffen, wird auch in den frühen Abendstunden sowie am Wochenende abgelesen. Sollten Kunden in der genannten Zeit verreist sein, bittet die EWR Netz GmbH um die Durchgabe der Zählerstände. Selbstverständlich können alle Kunden Ihre Zähler selbst ablesen.

Sollten die Zählerstände bis zum 4. November nicht vorliegen, werden diese von der EWR Netz GmbH geschätzt.

Vielen Dank und Grüße

EWR Aktiengesellschaft

Kareen Kokert M.A.
Leiterin Kommunikation
Postfach 13 45, 67545 Worms
Lutherring 5, 67547 Worms

Tel.: +49 6241 848-468, Fax: -489

Mobil: +49 151 42246254

kokert@ewr.de

www.ewr.de

www.facebook.com/EWR.AG

EWR Aktiengesellschaft

Sitz der Gesellschaft: Lutherring 5, 67547 Worms

Handelsregister: Amtsgericht Mainz (HRB 10036)

Vorstand: Udo Beckmann, Dirk Stüdemann, Stephan Wilhelm

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Christoph Burkhard



Sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dringende Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz durchführt. Diese Wartungsarbeiten werden am **Donnerstag, den 08.10.20 in Rittersheim in der Zeit zwischen 09:00 – 12:00 Uhr erfolgen.**

Während der Zeit der Arbeitsausführung findet keine Belieferung mit elektrischer Energie statt.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte, Telefonanlagen), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen, Antennenanlagen, Durchlauferhitzer) ist die Stuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Stuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen die Servicekoordination unter der Telefonnummer 0621-585-2560 zur Verfügung.

Pfalzwerke Netz AG
Voltastr. 1 | 67133 Maxdorf